



## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Segelclub Chiemsee-Feldwies e.V.“, abgekürzt „SCCF“. Er wurde 1969 gegründet und am 10.12.1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Registernummer 132 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Übersee-Feldwies am Chiemsee. Sein Stander zeigt ein schräg gestelltes weißes „F“ (als Abkürzung für Feldwies) in einem königsblauen Feld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

1. die Ausübung und Förderung des Sports, vor allem des Segelsports sowie die Schaffung, der Erhalt und der Unterhalt der hierfür erforderlichen und geeigneten Sport- und sonstiger Anlagen,
2. die Hinführung Jugendlicher zum und ihre Unterstützung beim Regattasport
3. die Vermittlung praktischer und theoretischer Ausbildung,
4. die Durchführung und Teilnahme an Trainingsveranstaltungen,
5. die Veranstaltung und Teilnahme an Regatten,
6. die Bereithaltung von Rettungs- und Sicherungseinrichtungen
7. die Vertretung der Interessen der Segler in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich.

### **§ 3 Mittel und deren Verwendung**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht aus Aufnahmebeiträgen, Jahresbeiträgen, Liegeplatzgebühren einschließlich Einstandszahlungen, Startgeldern, Spenden, ggf. Umlagen und staatlichen Zuschüssen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

Liegeplatzgebühren und Einstandszahlungen für Liegeplätze sind vorrangig für die Erhaltung bzw. Erneuerung der Steganlage, danach für Sportgeräte und sodann für die weiteren Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden.

Auslagen für den Verein, insbesondere für den Besuch von Ausbildungs-, Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen sowie Gebühren für den Start bei Wettkämpfen, an denen ein Mitglied für den Verein teilnimmt, werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt (§ 670 BGB). Voraussetzung für die Erstattung vorgenannter Auslagen und Gebühren ist, dass der Vorstand dem Besuch der genannten Veranstaltungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen und den dafür entstehenden Auslagen und/oder Gebühren vorher zugestimmt hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.



## SATZUNG

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder, Mitglieder auf Probe, ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die **Ehrenmitgliedschaft** wird wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Als **Jugendmitglied** kann auf schriftlichen Antrag des/der gesetzlichen Vertreter(s) durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und nachweist, dass er den Deutschen Jugendschwimmpass erworben hat. Der Vorstand kann die Aufnahme eines jugendlichen Mitglieds, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, davon abhängig machen, dass mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil sich verpflichtet, bei Segelveranstaltungen einschließlich Jugendtraining, an denen das jugendliche Mitglied teilnimmt, in einem vom Jugendleiter zu bestimmenden Umfang anwesend zu sein und an der Betreuung des jugendlichen Mitglieds mitzuwirken. Der Vorstand ist berechtigt, das jugendliche Mitglied bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahrs aus dem Verein auszuschließen oder diesem die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen einschließlich Jugendtraining zu verbieten, wenn der zur Betreuung verpflichtete Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Jugendmitgliedschaft geht mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne weiteres in die ordentliche Mitgliedschaft über, wenn die Jugendmitgliedschaft mindestens 1 Jahr gedauert hat. Bei einer Jugendmitgliedschaft von weniger als 12 Monaten im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft für die restliche Zeit bis zum Ablauf von insgesamt 12 Monaten in eine Mitgliedschaft auf Probe über.

Die **Mitgliedschaft auf Probe** kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung nach Antragstellung vorgestellt.

Mit Beschluss des Vorstands beginnt eine 12-monatige Probezeit, innerhalb derer der Vorstand die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch Beschluss ablehnen kann. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Mit schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft. Das abgelehnte Mitglied erhält seinen Aufnahmebeitrag und etwaige Sonderzahlungen zurück. Ergibt ein Ablehnungsbeschluss innerhalb der Probezeit nicht, geht die Mitgliedschaft auf Probe mit Ablauf der Probezeit ohne weiteres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Das Mitglied auf Probe hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

War ein Mitglied durchgehend vom 01. Mai bis 31. Oktober in der Probezeit, hat es in der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres ein Stimmrecht.

**Ordentliches Mitglied** wird ein jugendliches Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es mindestens 1 Jahr Jugendmitglied war, sowie ein Mitglied auf Probe, dessen Probezeit ohne Ablehnung durch den Vorstand abläuft.



## **S A T Z U N G**

Die **außerordentliche Mitgliedschaft** kann auf Antrag von dem Ehegatten bzw. Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden.

Auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, kann die Mitgliedschaft als **Fördermitglied** erworben werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich jedoch noch in der Ausbildung (Lehre, Studium) befinden, können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gegen Nachweis zu einem ermäßigten Beitrag als Mitglied geführt werden. Der Nachweis, dass sich das Mitglied in Ausbildung befindet, ist unaufgefordert bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt zur

1. Teilnahme an vereinsinternen Regatten und Veranstaltungen
2. Teilnahme an Verbandsregatten
3. Führung des Vereinsstanders nach den Vorschriften des DSV
4. Teilnahme, Beratung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet zur

1. Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen etc. gemäß der Beitragsordnung
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.  
Die Höhe einer Umlage darf das Vierfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten und ist nur von Ordentlichen Mitgliedern zu entrichten.
2. Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Hafен- und Geländeordnung und der Anordnungen des Vorstands
3. Teilnahme am Arbeitsdienst nach Bedarf

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied
2. Tod des Mitglieds
3. Austritt des Mitglieds
4. Ausschluss des Mitglieds



## SATZUNG

Der **Austritt** des Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingehen muss.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, gegen Vereinsinteressen oder gegen Satzungsinhalte verstoßen hat; ferner, wenn ein Mitglied sich grob oder wiederholt unsportlich oder vereinschädigend verhalten hat, oder wenn in der Person des Mitglieds ein vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands unter schriftlicher Angabe des in Betracht kommenden Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb vom einem Monat ab Zustellung Berufung bei dem Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Legt das Mitglied gegen den Beschluss des Vorstands keine Berufung ein oder wird die Berufung von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen, ist das Mitglied endgültig ausgeschlossen.

### § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Sie ist **zuständig** für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstands
2. Widerruf der Bestellung des Vorstands aus wichtigem Grund
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
6. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands für das vergangene Jahr
7. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung für den Haushaltsplan sowie ggf. einen Nachtragshaushaltsplan für das laufende Jahr
9. Festsetzung von Aufnahme- und Jahresbeiträgen, Liegeplatzgebühren einschließlich Einstandszahlungen, nach Bedarf von Arbeitsdiensten und ggf. von Umlagen
10. Zustimmung zu beabsichtigten Investitionen des Vorstandes, die einen Gesamtbetrag von € 30.000,00 übersteigen
11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
12. Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und aus dem Gesetz ergeben.



## SATZUNG

Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird von dem / der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Poststempel bzw. das Versanddatum der E-Mail. Soll über Änderungen der Vereinsatzung, Beiträge, Gebühren oder Umlagen abgestimmt werden, sind diese Änderungsvorschläge den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen oder wenn die Mitgliederversammlung ihre Zulassung beschließt.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann von dem / der 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er / Sie muss dies tun, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

**Beschlüsse** fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Beschluss über den Widerruf der Bestellung des Vorstands bedarf einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über eine Änderung der Satzung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen

Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer eigens mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und diese Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen. Ist die erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend, kann im Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung eine weitere Versammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließt. Darauf sind die Mitglieder in der Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.

**Stimmberechtigt** sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

**Abstimmungen** erfolgen durch Handaufhebung. Wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder es verlangen, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wahlen zum / zur 1. Vorsitzenden, zum / zur stellvertretenden 2. Vorsitzenden und zum / zur stellvertretenden 3. Vorsitzenden müssen stets geheim durchgeführt werden.

Sämtliche Beschlüsse sind im **Protokoll der Mitgliederversammlung** niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 11 Vorstand

**Mitglieder** des Vorstands sind der / die 1. Vorsitzende, der / die stellvertretende 2. Vorsitzende, der / die stellvertretende 3. Vorsitzende, der / die zugleich das Amt des / der Schatzmeisters / innehat, sowie der / die Schriftführer / in und der / die Sportliche Leiter / in.



## SATZUNG

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die **Amtsdauer** von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsmitglied während des Laufes der dreijährigen Wahlperiode gewählt, so endet seine Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Wenn sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach einer Wahl durch Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder (etwa durch Rücktritt oder durch Tod) vermindert, kann der Vorstand die frei gewordenen Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus den eigenen Reihen oder durch Berufung aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder besetzen. Dabei darf ein Vorstandsmitglied gleichzeitig nur zwei Positionen innehaben. Es hat jedoch auch dann nur eine Stimme im Vorstand.

**Aufgabe des Vorstands** ist die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Bestimmungen der Satzung, der Beitrags-, Hafen- und Hausordnung. Er führt seine Geschäfte – soweit sie mit Geldeinnahmen und Ausgaben verbunden sind – unter Beachtung des Finanzplanes, es sei denn, außerplanmäßige Ausgaben werden durch Gesetz oder durch Dritte erzwungen oder durch nicht planbare Ereignisse unumgänglich.

**Der / die 1. Vorsitzende** und **der / die stellvertretende 2. Vorsitzende** vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Der / die 1. Vorsitzende oder der / die stellvertretende 2. Vorsitzende berufen und leiten die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Sie geben der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Sie sind für die Einhaltung der Regeln, die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des Vereins ist, und für eine ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich, Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Segelbetrieb. Letztere Aufgabe kann an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

**Dem / der stellvertretenden 3. Vorsitzenden** (Schatzmeister / in) obliegen die laufende Kassenführung sowie die Rechnungslegung des Vereins unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Finanzplanung.

**Dem / der Schriftführer / in** obliegt die Mitglieder-Bestandserfassung, der Schriftverkehr bei Begründung und bei Beendigung der Mitgliedschaft, die Anfertigung von Protokollen über Vorstands- und Mitgliederversammlungen, die Mitunterzeichnung dieser Protokolle, die vereinsinterne Veröffentlichung von Regelungen im Vereinsgelände an dafür vorgesehener Stelle, der Versand von Einladungen zu Veranstaltungen sowie die ordnungsgemäße Feststellung der Stimmabgaben in Mitgliederversammlungen.

**Dem / der Sportlichen Leiter / in** obliegt mit Ausnahme des Jugendsegelns die Organisation und Durchführung des gesamten Sportbetriebes des Vereins. Bei Regatten ist er / sie insbesondere auch zuständig für die Anmeldungen, die Beschaffung der Preise, die Einteilung der Startmannschaft, der erforderlichen Sicherheitsboote und ggf. der Helfer, sowie für die Einnahme der Startgelder.

Für die **Durchführung der Vorstandssitzungen** gelten die Vorschriften über die Durchführung der Mitgliederversammlungen entsprechend. Vereinsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes jedoch nur auf besondere Einladung des Vorstands teilnehmen. Beiräte und Ausschussmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes nach Maßgabe des § 12 teil. In dringenden Fällen können Vorstandssitzungen auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden, bei Einverständnis und Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen.





## **S A T Z U N G**

Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Sitzungsvorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter können für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung für Inhaber sonstiger Vereinsämter beschließt der Vorstand.

### **§ 12 Beiräte, Ausschüsse**

Beiräte können vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die Amtsdauer des Vorstands berufen werden. Für besondere Aufgaben, Ereignisse und Projekte kann der Vorstand Mitglieder und bei Bedarf auch Nichtmitglieder mit entsprechender Sachkompetenz in Ausschüsse berufen. Ausschüsse müssen mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt sein, die Amtsdauer entspricht der des Vorstands bzw. endet mit der Erledigung des jeweiligen Projektes. Beiräte und Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Auf Einladung des / der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung des / der stellvertretenden 2. Vorsitzenden, nehmen ihre Mitglieder an den Vorstandssitzungen beratend teil. Sie haben kein Stimmrecht und treten ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes nach außen nicht auf.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Es werden jeweils zwei Kassenprüfer / innen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Kassenprüfern / innen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie von Gesetz und Satzung.

Kassenprüfer / innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand.**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich für Mitglieder aus Ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.03.17.

Übersee - Feldwies, den 18.03.2017

Dr. Brunhilde Drew  
1. Vorsitzende